

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 197.

1

Bericht
des
Verfassungsausschusses
über
die Geschäftsordnung der Konstituierenden Nationalversammlung.

Der Verfassungsausschuss stellt den Antrag:

„Die Provisorische Nationalversammlung wolle beschließen:

Dem angeschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Geschäftsordnung der Konstituierenden Nationalversammlung und den Abänderungen der autonomen Geschäftsordnung wird die Zustimmung erteilt.“

Wien, 5. Februar 1919.

d'Elvert,
Obmann.

Kemettler,
Berichterstatter.

Gesetz

vom

über

die Geschäftsvorordnung der Konstituierenden Nationalversammlung

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

I. Eröffnung und Bildung der Konstituierenden Nationalversammlung.

§ 1.

In der Konstituierenden Nationalversammlung hat jeder Abgeordnete, der von der Hauptwahlbehörde den Wahlschein erhalten hat (Gesetz vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 114, über die Einberufung der Konstituierenden Nationalversammlung, Artikel IV), oder der gemäß § 36, letzter Absatz, der Wahlordnung in das Haus, eingetretene Ersatzmann, solange Sitz und Stimme, als seine Wahl nicht für ungültig erklärt oder seine Mitgliedschaft aus einem anderen Grunde erloschen ist.

Jeder Abgeordnete oder in das Haus eingetretende Ersatzmann hat seinen Wahlschein vor seinem Eintritt in das Haus der Kanzlei des Hauses zu übergeben.

Die Kanzlei stellt ihm eine Urkunde mit seinem Lichtbild aus, die jedem amtlichen Ausweis gleichzuhalten ist.

§ 2.

Die zur Konstituierenden Nationalversammlung gewählten Abgeordneten werden zur ersten Sitzung vom Präsidenten des Staatsrates einberufen und haben sich vormittags um die elfte Stunde in dem vom Staatsrat bezeichneten Sitzungssaal zu versammeln.

Die Sitzung wird durch den Präsidenten des Staatsrates eröffnet. Dieser lädt den Ältesten des Hauses ein, einstweilen den Vorsitz zu führen. (Gesetz vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 114, über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung, Artikel V.)

Der Altersvorsitzende leistet bei Übernahme des Vorsitzes die Angelobung (§ 3).

§ 3.

Auf die Aufforderung des Altersvorsitzenden haben sämtliche Mitglieder der Nationalversammlung der Republik Deutschösterreich unverbrüchliche Treue, dann stete und volle Beobachtung der Grundgesetze und aller anderen Gesetze der Republik und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeschworen.

Von später eintretenden Mitgliedern wird die Angelobung bei ihrem Eintritt geleistet.

§ 4.

Wenn die Wahl eines Abgeordneten durch den Wahlgerichtshof für ungültig erklärt wurde;

wenn ein Abgeordneter die im § 3 vorgeschriebene Angelobung nicht leistet oder sie unter Beschränkungen oder Vorbehalten leisten will;

wenn ein Abgeordneter durch dreißig Tage den Eintritt in das Haus verzögert hat oder dreißig Tage ohne Urlaub oder über die Zeit des Urlaubes von den Sitzungen des Hauses ausgeblieben ist und der nach Ablauf der dreißig Tage an ihn öffentlich und im Hause gerichteten Aufforderung des geschäftsführenden Präsidenten, binnen weiteren dreißig Tagen zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, nicht Folge geleistet hat, hört er auf, Mitglied der Nationalversammlung zu sein.

Wird von mindestens fünfzig Mitgliedern das schriftliche Verlangen gestellt, ein Mitglied der Nationalversammlung wegen Mangels der Wahlfähigkeit des Mandates für verlustig zu erklären, so hat der Präsident den im § 13 des Gesetzes vom St. G. Bl. Nr. . . . betreffend den Wahlgerichtshof, vorgesehenen Antrag beim Wahlgerichtshof zu stellen.

II. Geschäftsvorfahren in der Nationalversammlung.

§ 5.

Bei Feststellung der Tagesordnung des Hauses haben die Staatsratsvorlagen den Vorrang vor allen übrigen Gegenständen, soweit deren Verhandlung noch nicht im Zuge ist.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 197.

5

Die Staatsratsvorlagen bedürfen keiner Unter-
stützung und können ohne Vorberatung nicht ab-
gelehnt werden.

Weichen Ausschuszanträge über derartige Vor-
lagen von diesen im ganzen oder in einzelnen
Teilen ab, so kommen im Falle der Ablehnung dieser
Abweichungen die Vorlagen noch in ihrer ursprüng-
lichen Fassung zur Abstimmung.

Der Staatsrat kann seine Vorlagen jederzeit
abändern oder zurückziehen, ohne daß diese von
einem Mitgliede zur weiteren Fortführung auf-
genommen werden dürfen.

§ 6.

Die Sitzungen des Hauses sind öffentlich.

Dem Hause steht das Recht zu, ausnahms-
weise die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom
geschäftsführenden Präsidenten oder wenigstens fünf-
undzwanzig Mitgliedern verlangt und vom Hause
nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

§ 7.

Zu einem gültigen Beschuß des Hauses ist
die Anwesenheit von fünfzig Mitgliedern und die
absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden not-
wendig.

Beschaffungsgesetze können nur bei Anwesen-
heit der Hälfte der Mitglieder und nur mit Zwe-
drittelmehrheit beschlossen oder abgeändert werden.

Die Anwesenheit der zu einem gültigen Be-
schluß notwendigen Anzahl von Mitgliedern ist
nur bei Abstimmungen und Wahlen erforderlich.

Kann eine Abstimmung oder eine Wahl wegen
Beschlußunfähigkeit nicht vorgenommen werden, so
schließt der Präsident die Sitzung oder unterbricht
sie auf bestimmte Zeit.

§ 8.

Die Präsidenten wachen darüber, daß die
Würde und die Rechte des Hauses gewahrt, die dem
Hause obliegenden Aufgaben erfüllt und die Ver-
handlungen mit Vermeidung jedes unnötigen Auf-
schubes durchgeführt werden.

Sie handhaben die Geschäftsordnung, achten
auf deren Beobachtung und sorgen für die Aufrecht-
erhaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaale
und in den anderen Räumen des Hauses.

§ 9.

Die Präsidenten genehmigen im Einvernehmen
miteinander innerhalb des festgestellten Staatshaushaltes
die Ausgaben für die Nationalversammlung
und ernennen deren Beamte und Diener.

Die Beamten und Diener der Nationalversammlung haben die Stellung, die Pflichten und Rechte der Staatsangestellten.

§ 10.

Die Mitglieder der Staatsregierung können in den Sitzungen des Hauses und der Ausschüsse auch zu wiederholten Malen, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen. Es ist ihnen gestattet, schriftlich abgefasste Vorträge vorzulesen.

An den Abstimmungen im Hause teilzunehmen haben sie das Recht, insofern sie Mitglieder des Hauses sind.

§ 11.

Die Mitglieder der Staatsregierung sind befugt, in allen Sitzungen von Ausschüssen zu erscheinen, um über Staatsratsvorlagen oder andere Beratungsgegenstände Aufklärungen und Auskünfte zu erteilen.

Die Ausschüsse haben das Recht, von ihnen solche Aufklärungen und Auskünfte zu verlangen und sie zu deren Erteilung in ihre Sitzungen einzuladen.

Den Mitgliedern der Regierung steht in beiden Fällen das Recht zu, sich vertreten zu lassen.

§ 12.

Die Ausschüsse haben das Recht, durch den geschäftsführenden Präsidenten des Hauses die Mitglieder der Regierung um die Einleitung von Erhebungen zu ersuchen. Ebenso steht ihnen das Recht zu, durch den Präsidenten Sachverständige oder Zeugen zur mündlichen Vernehmung vorladen oder zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens oder Bezeuges auffordern zu lassen.

Leistet ein Sachverständiger oder Zeuge der Ladung nicht Folge, so ist seine Vorführung durch die politische Behörde im Auftrag des Präsidenten zu veranlassen.

§ 13.

Anfragen, die ein Abgeordneter an ein Mitglied der Staatsregierung richten will, sind dem geschäftsführenden Präsidenten schriftlich mit wenigstens fünf eigenhändig beigesetzten Unterschriften versehen, zu übergeben und werden sofort dem Befragten mitgeteilt.

Sie werden im Wortlaut in Druck gelegt, an die Mitglieder des Hauses verteilt und werden dadurch zu einem Bestandteil der öffentlichen Verhandlungen der Nationalversammlung (Preßgesetz § 28).

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 197.

7

Die Verlesung einer Anfrage findet nur auf Anordnung des Präsidenten statt.

Der Befragte kann mündlich oder schriftlich Antwort geben oder die Beantwortung mit Angabe der Gründe ablehnen.

Schriftlich erteilte Antworten oder Ablehnungen der Beantwortung werden ohne Verlesung in Druck gelegt und an die Mitglieder des Hauses verteilt. Auch solche Antworten bilden einen Bestandteil der öffentlichen Verhandlungen der Nationalversammlung (Preßgesetz § 28).

§ 14.

Bittschriften und andere Eingaben an das Haus sind nur dann anzunehmen, wenn sie von einem Mitglied des Hauses überreicht werden. Sie werden weder verlesen noch in Druck gelegt.

Diese Schriftstücke gehören nicht zu den Verhandlungen der Nationalversammlung im Sinne des § 28 des Preßgesetzes.

III. Verhandlungssprache.**§ 15.**

Die deutsche Sprache ist die ausschließliche Verhandlungs- und Geschäftssprache der Nationalversammlung und ihrer Ausschüsse.

IV. Entschädigungen für die Mitglieder der Nationalversammlung.**§ 16.**

Die Mitglieder der Nationalversammlung erhalten eine Entschädigung für die Auslagen, die ihnen aus der Ausübung ihres Mandates erwachsen.

Diese Entschädigung wird für jedes Mitglied mit 1000 Kronen monatlich bemessen. Sie wird während der ganzen Wahlperiode, beginnend mit demjenigen Monat, in welchem der Abgeordnete die Angelobung geleistet hat, im vorhinein am Anfang eines jeden Monats ausbezahlt. Ein begonnener Monat gilt als ganzer.

Durch eine Militärdienstleistung oder durch eine persönliche Kriegsleistung wird der Bezug der Entschädigung nicht unterbrochen.

§ 17.

Die Präsidenten der Nationalversammlung beziehen für die ganze Dauer ihrer Amtstätigkeit

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 197.

die im § 16 festgesetzte Entschädigung und eine Amtsgebühr, die für jeden Präsidenten mit monatlich 1000 K bemessen ist.

Die Amtsgebühren kommen ihnen von dem Monat an zu, in dem sie vom Hause gewählt wurden.

Ein begonnener Monat gilt als ganzer.

Jedem Präsidenten gebühren überdies eine Amtswohnung und ein Wagen.

§ 18.

Die Mitglieder der Nationalversammlung haben Anspruch auf vollkommen abgaben- und gebührenfreie Jahresfreikarten ihnen beliebiger Klasse 1. für sämtliche Linien der deutschösterreichischen Staatsbahnen und der im Privatbesitz befindlichen Bahnen, mit Ausschluß der Kleinbahnen (Gesetz vom 8. August 1910, R. G. Bl. Nr. 149), und 2. für sämtliche Schiffahrtslinien, soweit diese dem Personenverkehr zwischen Teilen des deutschösterreichischen Staatsgebietes dienen.

Für diese Karten ist an die beteiligten Verwaltungen eine angemessene, von der Staatsregierung alljährlich festzusehende Entschädigung zu Lasten der Auslagen für die Nationalversammlung zu entrichten.

§ 19.

Kein Mitglied der Nationalversammlung darf auf die ihm zukommende Entschädigung oder die Amtsgebühren verzichten.

Die Entschädigungen und die Amtsgebühren sind steuer-, gebühren- und exekutionsfrei.

V. Verkehr nach außen.

§ 20.

Abordnungen werden weder in die Sitzungen des Hauses noch in die seiner Ausschüsse zugelassen.

§ 21.

Nach außen dürfen das Haus und seine Ausschüsse nur durch den geschäftsführenden Präsidenten des Hauses verkehren.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 22.

Nach Schluß der Session der konstituierenden Nationalversammlung währt das Amt der Präsidenten bis zum Zusammentritt der neuen gesetzgebenden Versammlung fort.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 197.

9

§ 23.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind in die Geschäftsordnung der Nationalversammlung aufzunehmen.

Die Geschäftsordnung der Nationalversammlung bleibt so lange in Kraft, als sie nicht durch einen Beschuß des Hauses abgeändert ist.

§ 24.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kündigung in Wirksamkeit.

Geschäftsordnung

der

Konstituierenden Nationalversammlung.

Außer den durch die neue Fassung des Gesetzes über die Geschäftsordnung bedingten Abänderungen der autonomen Geschäftsordnung werden für diese Geschäftsordnung folgende Bestimmungen beantragt:

§ 7 hat zu lauten:

Nach der Angelobung wählt die Nationalversammlung drei gleichberechtigte Präsidenten, die den Vorsitz im Hause führen. Sie wechseln im Vorsitz in vereinbarter Reihenfolge von Woche zu Woche ab. Im Falle der Verhinderung eines Präsidenten vertreten ihn in vereinbarter Reihenfolge die beiden anderen Präsidenten. (Gesetz vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 139, womit einige Bestimmungen des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt abgeändert oder ergänzt werden, §§ 1 und 2.)

Auf die Wahl der Präsidenten folgt die von vier Schriftführern und zwei Ordnern.

Alle Wahlen gelten für die ganze Session. Die Präsidenten, die Schriftführer und die Ordner bilden das Bureau des Hauses.

§ 14 hat zu lauten:

Das Bureau beschließt mit Stimmenmehrheit die Haussordnung.

[Der zweite Absatz entfällt.]

Zwischen die §§ 40 und 41 ist folgender neue Paragraph einzuschalten:

Das Haus kann auf Vorschlag des Präsidenten mit Zweidrittelmehrheit beschließen, daß eine Staatsratsvorlage oder der selbständige Antrag eines Abgeordneten ohne erste Lesung und ohne Vorberatung durch einen Ausschuß in zweite Lesung genommen werde.

Im § 51, erster Absatz haben die Worte: „und sind demnach sämtliche Reden wortgetreu, wie sie vorgetragen wurden, in das stenographische Protokoll aufzunehmen“, zu entfallen.

§ 71 hat zu lauten:

Einer besonderen Behandlung werden unterzogen:

1. **Staatsratsvorlagen**, betreffend Handelsverträge und Staatsverträge;

2. **Staatsratsvorlagen**, betreffend die Feststellung der Voranschläge des Staatshaushaltes und insbesondere die jährliche Bewilligung der einzuhaltenden Steuern, Abgaben und Gefälle, insfern diese Vorlagen keine Änderung geltender Gesetze oder der dem Voranschlag des vergangenen Jahres zugrundeliegenden rechtlichen Bestimmungen über Steuern, Abgaben und Gefälle vorsehen,

ferner die Vorlagen, betreffend die Staatsrechnungsabschlüsse, die Resultate der Finanzgebarung und die Erteilung des Absolutoriums, die Konvertierung der bestehenden Staats Schulden, die Veräußerung, Umnutzung und Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens;

3. die **Staatsratsvorlagen**, betreffend die jährliche Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft, insfern diese Zahl schon durch ein anderes Gesetz bestimmt ist oder die Vorlage eine Erhöhung gegenüber dem vorigen Jahre nicht vor sieht.

§ 72, Alinea L entfällt.

erner sind folgende Zahlen abzuändern:

in § 52 B „zehn“ in „fünf“;

in den §§ 20 D, 31 A, 42 J, 43 C und D und 69 A „zwanzig“ in „zehn“;

in § 61 B „fünfzig“ in „fünfundzwanzig“;

in § 61 D und F „hundert“ in „fünfzig“.